



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-38.25-168/2018-17

Ggst.: STP-Umweltservice GmbH
Bodenaushubdeponie Gschwendt.

Abfall-, Energie- und Wasserrecht

Bearbeiter: Mag. Marlene Painsi
Tel.: 0316/877-2615
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

Graz, am 27.02.2019

Kundmachung

Die Firma STP-Umweltservice GmbH hat einen Antrag auf Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken 17, 18, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 23, und 26, alle KG Gschwendt, mit einer beantragten Kubatur von 68.000 m³ und einer Betriebsdauer von 9 Jahren gestellt.

Gemäß §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 i.d.g.F. i.V.m. den §§ 37 und 50 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 16.4.2019

mit dem Zusammentritt

beim Marktgemeindeamt Kumberg

mit Beginn um

10:00 Uhr

anberaumt.

In das eingereichte Projekt können die Parteien/Beteiligten im Verfahren bis einschließlich 15.4.2019 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, 6.Stock, Zimmer Nr. 602, Einsicht nehmen (**um Voranmeldung wird gebeten**).

Verhandlungsleiterin ist Mag.^a Marlene Painsi

Abfall-, abwasser- und deponietechnischer Amtssachverständiger ist * DI Woschitz,
Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum

Schallschutztechnischer Amtssachverständiger ist Ing. Lammer, Abt. 15

Forstfachlicher Amtssachverständiger ist DI Christof Ladner, Abt. 10

Naturschutzfachlicher Amtssachverständiger ist Dr. Mairhuber, Baubezirksleitung Steirischer
Zentralraum

Amtssachverständiger für Stoffstromkontrolle ist DI (FH) Bernd Hammer, Abt 13

Rechtsgrundlagen

- §§ 37 Abs 3 Ziffer 1 und 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002– AWG 2002, BGBl. Nr. I 102/2002, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011, Deponieverordnung (DVO) 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, i.d.g.F.

Bitte beachten Sie:

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bei der mündlichen Verhandlung bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den genannten Bestimmungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die Firma STP-Umweltservice GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken 17, 18, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 23, und 26, alle KG Gschwendt, mit einer beantragten Kubatur von 68.000 m³ und einer Betriebsdauer von 9 Jahren. Auf den Grundstücken befindet sich ein Graben der nach Nordwesten abfällt. Dieser Graben soll mit Bodenaushubmaterial aufgefüllt werden. Die Deponie soll bis 2028 vollständig verfüllt sein. Es ist geplant das Deponieareal auf den gerodeten Flächen anschließend wieder aufzuforsten, die restlichen Flächen sollen landwirtschaftlich genutzt werden. Betriebszeiten sollen Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 17.00 Uhr, samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr sein.

Der gegenständliche Antrag ist im vereinfachten abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren zu führen.

Parteien im vereinfachten Verfahren nach § 50 Abs 4 AWG 2002 sind der Antragsteller, derjenige der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Umweltschutzbehörde. Diese Parteien haben allfällige Stellungnahmen, Einwendungen etc. vor Beginn der Verhandlung bei der Abfallbehörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorzubringen. Verspätete Einwendungen der Parteien können nicht berücksichtigt werden.